

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27.01.2026

1. Verordnung: Parkabgabeverordnung

Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 20.1.2026 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a, 6b des Parkabgabegesetzes, LGBL. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtlich und technische Bestimmungen

§1

Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im angefügten Übersichtsplan „PRM Zonenplan 2026“ vom 09.01.2026, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Parkplätzen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" zu kennzeichnenden Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

Zone Unterfeld:

1. Parkplätze entlang der Unterfeldstraße westlich des Wasserwerks
2. Parkplätze entlang der Unterfeldstraße westlich der Unterfeldstraße HNr. 44
3. Parkplatz nördlich der Volksschule Unterfeld auf Gst 3179

Zone Alte Seifenfabrik:

1. Bahnhofstraße zwischen Kirchstraße und Staufnerweg
2. Parkplätze östlich und westlich der Alten Seifenfabrik

Zone Montfortplatz:

1. Parkplätze nördlich des BORG auf Gst 231/4 und Gst 231/3

2. Parkplätze östlich und westlich der Mittelschule auf Gst 233/1
3. Parkplätze entlang der Gemeindestraße Montfortplatz südlich des Gst 261/4

Zone Hofsteigsaal:

1. Parkplatz Hofsteigsaal auf Gst 288

Zone Zentrum:

1. Hofsteigstraße von der L190 bis zum Alten Vereinshaus (HNr. 5) inkl. Parkplätze südlich des Rathauses
2. Parkplatz westlich des Friedhofs (auf Gst 7/2)
3. Parkplatz westlich der Hofsteigstraße HNr. 6 (auf Gst 17/2)
4. Verbindungsstraße Hofsteigstraße-Staufnerweg inklusive Parkplätze entlang der Westseite von Hofsteigstraße HNr. 4
5. Staufnerweg von Staufnerweg HNr. 4 bis Hofsteigstraße HNr. 6 inkl. Parkplätze nördlich von Staufnerweg HNr. 3
6. Schulstraße zwischen Staufnerweg und Schulstraße HNr. 7

Zone Alter Markt:

1. Parkplatz auf Gst 146
2. Parkplatz auf Gst 3299/1 entlang der Wälderstraße (im Nahbereich von Alte Landstraße HNr. 1 und 2)

Zone Sportanlage Bruno Pezzey:

1. Parkplätze Ecke Scheibenstraße/Sportplatzstraße auf Gst 943
2. Parkplätze auf der Westseite der Sportplatzstraße zwischen der Scheibenstraße und der Zufahrt zum Sporthaus (Sportplatzstraße HNr. 1)
3. Parkplätze östlich und südlich vom Sporthaus (Sportplatzstraße HNr. 1)

Zone Tennisanlage:

1. Parkplatz westlich der Tennisanlage (Badweg HNr. 3 und 5)

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der/die Kraftfahrzeuglenker*in verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einer anderen Person überlässt, hat der Behörde hierüber auf Verlangen Auskunft zu geben. Die fahrzeugüberlassende Person hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn die Auskunft ansonsten nicht erteilt werden könnte.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die einzelnen Zonen wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Zone „Hofsteigsaal“: | MO – SO von 06.00 – 24.00 Uhr |
| 2. Zone „Alter Markt“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |
| 3. Zone „Montfortplatz“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |
| 4. Zone „Zentrum“: | MO – SO von 06.00 – 24.00 Uhr |
| 5. Zone „Alte Seifenfabrik“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |
| 6. Zone „Unterfeld“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |
| 7. Zone „Sportanlage Bruno Pezzey“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |
| 8. Zone „Tennisanlage“: | MO – SO von 06.00 – 20.00 Uhr |

§ 5

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

(1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 60 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.

(2) Die Abgabe ist nach 60 Minuten in folgender Höhe zu entrichten:

Tarif pro Minute	Tarif pro Stunde	Tarif 12 Stunden
1,83 Cent	1,10 Euro	6,40 Euro

Bei Entrichtung der Abgabe an einem Parkscheinautomaten erfolgt die Zahlung in Schritten von 0,10 Euro, wodurch sich die Parkdauer entsprechend dem Parktarif verlängert.

Bei Entrichtung der Abgabe durch einen elektronischen Parkschein (z.B. Handyparken via App) erfolgt die Verrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer hinzugerechnet wird.

(3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

(2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, und die Parkzone, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt, auszuweisen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzer*innengruppen über pauschalierte Jahresparkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden.

(4) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 8 ist am Tag der Erfassung im digitalen System zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der/die Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

(6) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone die auf dem Parkschein vermerkt ist. Pauschalierte Jahresparkkarten gelten nur in der Zone für die sie ausgestellt wurden.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für die in § 6 Parkabgabegesetz definierten Personen- bzw. Nutzergruppen.

§ 8

Pauschalierte Parkberechtigungen

(1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz innerhalb einer gebührenpflichtigen Parkzone haben, wird die Abgabe für den Bereich dieser Parkzone auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Für die gebührenpflichtige Parkzone „Hofsteigsaal“ kann eine

entsprechende Pauschalierung zusätzlich von Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz bzw. ihren Hauptwohnsitz im Nahbereich der Parkzone „Hofsteigsaal“ haben, beantragt werden. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 300,00 Euro pro Jahr. Bei pauschalierten Jahresparkkarten kann das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen hinterlegt werden. Pauschalierte Parkkarten werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Marktgemeinde Lauterach vergeben.

(2) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in einer gebührenpflichtigen Zone haben, die Abgabe für die Nutzung dieser Parkzone auf Antrag über Ecopoints-Parken entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1,40 Euro pro Tag bzw. 0,70 Euro pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 6 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt.

(3) In der gebührenpflichtigen Parkzone „Zentrum“ ist das Parken mittels pauschalierter Abgabe bzw. Ecopoints-Parken nur auf dem Parkplatz westlich des Objektes Hofsteigstraße HNr. 6 (auf Gst 17/2) zulässig.

(4) Inhaber*innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Erwachsenenbildung eine Ausbildung absolvieren, werden – sofern die Ausbildungsstätte innerhalb einer gebührenpflichtigen Parkzone liegt – den Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz innerhalb einer gebührenpflichtigen Parkzone haben, gleichgestellt.

2. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr idF vom 21.02.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
E l m a r R h o m b e r g

Anlagen:
Übersichtsplan „PRM Zonenplan 2026“ vom 09.01.2026

